

KURTAXEN - REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg erlässt folgendes Reglement für den Bezug einer Kurtaxe:

Art. 1

Jeder in Hotels oder Pensionen weilende oder in Privathäusern eingemietete Kurgast bezahlt vom Tage seiner Ankunft an für jeden Aufenthaltstag bzw. jede Logiernacht eine Kurtaxe.

Als Gast gilt jede sich im Gemeindegebiet von Buchholterberg aufhaltende Person, die einen Pensionspreis oder Mietzins entrichtet und in Buchholterberg nicht steuerrechtlichen Wohnsitz erwirbt. Eigentümer von Chalets, Ferienhäusern usw. und ihre Verwandten und Bekannten, die weder zivilrechtlichen noch polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Buchholterberg haben, bezahlen ebenfalls eine Kurtaxe gemäss Art. 2, Abs. c, hienach.

Die Einkassierung erfolgt durch den Verkehrsverein Heimenschwand und Umgebung.

Bestrittene Kurtaxen sind vom Gemeinderat nach den Vorschriften des Dekretes betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter vom 11. November 1935 einzuklagen.

Art. 2

Die Kurtaxe wird festgesetzt auf:

- a. Für Gäste in Hotels, Motels, Restaurants, Gasthöfen und Pensionen = 60 Rappen pro Person und Aufenthaltstag bzw. Logiernacht
- b. Für Gäste in Privatwohnungen oder Einzelzimmer = 40 Rappen pro Person und Aufenthaltstag bzw. Logiernacht.
- c. Für Eigentümer von Chalets, Ferienhäusern und dergl. pro Woche und Person = Fr. 2.--, pro Kalenderjahr höchstens aber Fr. 10.-- pro Person
- d. Für Dauermieter von Ferienwohnungen, sofern das Mietverhältnis mindestens 1 Jahr ununterbrochen dauert, pro Woche und Person Fr. 2.--, pro Kalenderjahr aber höchstens Fr. 10.-- pro Person. Dauert das Mietverhältnis weniger als 1 Jahr, so ist die Taxe gemäss Ziffer b hievor zu entrichten.

Art. 3

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a. Kinder unter 16 Jahren
- b. Journalisten, wenn sie sich aus propagandistischen Gründen im Gemeindegebiet aufhalten
- c. Dienerschaft
- d. Personen, die sich vorübergehend berufstätig in der Gemeinde Buchholterberg aufhalten.

Ueber weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 4

Die Inhaber von Chalets und Ferienwohnungen haben ihre Mietobjekte zwecks Herausgabe einer Wohnungsliste dem Verkehrsverein rechtzeitig anzumelden. Sie sind verpflichtet, von Mietabschlüssen dem Verkehrsverein unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 5

Inhaber von Hotels, Motels, Restaurants, Gasthöfen und Pensionen, sowie Saisonvermieter von Privatwohnungen oder einzelnen Zimmern, sind verpflichtet, die Kurtaxe bei den Gästen einzuziehen. Die gleiche Pflicht obliegt den Eigentümern von Chalets oder Ferienhäusern sowie den Dauermietern, wenn sie Gäste in Untermiete beherbergen.

Für Gäste, die von Hotels und dergl. aus in Privatwohnungen oder -Zimmern untergebracht werden, ist die Kurtaxe durch den plzierenden Betrieb einzukassieren und abzurechnen.

Ueber die eingezogenen bzw. zu bezahlenden Kurtaxen haben alle in Art. 2 aufgeführten Abrechnungspflichtigen mit dem Kassier des Verkehrsvereins abzurechnen. Die Abrechnung hat jährlich mindestens einmal, z.B. im Herbst nach Saisonabschluss zu erfolgen.

Art. 6

Unterlässt es der Logisgeber, die Kurtaxe einzuziehen, hat er diese dem Verkehrsverein aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Der Ertrag der Kurtaxe fliesst dem Verkehrsverein Heimenschwand und Umgebung zu, welcher denselben im Interesse der Gäste zu verwenden hat. Der Gemeinderat von Buchholterberg überprüft periodisch die zweckmässige Verwendung der Kurtaxeneinnahmen.

Art. 7

Dieses Reglement ist auszugsweise an sichtbarer Stelle in Hotels, Motels, Restaurants, Gasthöfen, Pensionen und Privatwohnungen anzuschlagen.

Art. 8

Widerhandlung gegen dieses Reglement wird mit einer Busse geahndet im Betrag von Fr. 5.-- bis Fr. 50.--, auf Antrag des Verkehrsvereins Heimenschwand und Umgebung. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Massgebend für das Verfahren sind die Vorschriften des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde Buchholterberg und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern auf 1. Januar 1963 in Kraft. Abänderungen oder Aufhebung des Reglementes unterliegen den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einw.Gemeinde Buchholterberg.

Also beraten und mit 16 gegen 0 Stimmen angenommen von der Gemeindeversammlung vom 23. Juli 1982, unter Traktandum 4.

Buchholterberg, 23. Juli 1982

Namens der Einwohnergemeinde
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber
sig. Schüpbach sig. Stucki

MEMORANDUM FOR THE DIRECTOR, FBI
SUBJECT: [Illegible]

Reference is made to [Illegible]

It is noted that [Illegible]

On [Illegible]

It is recommended that [Illegible]

Very truly yours,
[Illegible Signature]

[Illegible]

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Kurtaxen-Reglement vom 3. Juli 1982 bis 12. August 1982 vorschriftsgemäss zehn Tage vor und zehn Tage nach der Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt war und dass auch spätestens in der gesetzlich einberaumten Frist von 14 Tagen keine Beschwerden dagegen einlangten.

Buchholterberg, 27. August 1982

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stucki

Von der Volkswirtschaftsdirektion
ohne Vorbehalt genehmigt

Bern, 26. August 1982